

1. Gültigkeit

Die AGB-PK gelten für Lieferungen und Leistungen („Lieferung“), die die gematik an den Besteller auf Grund eines zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Vertrages erbringt. Anderslautende als diese AGB-PK gelten nicht.

2. Angebot/Selbstlieferungsvorbehalt/Gefahrenübergang

- 2.1 Die gematik ist berechtigt, den Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen zu verweigern, insbesondere wenn ein Bedarf des Bestellers für die Prüfkarten eGK nicht dargelegt ist oder diesen nicht begründet. Bestellberechtigt sind grds. alle Unternehmen, die mit der Installation und Inbetriebnahme von TI-Komponenten in Leistungserbringerinstitutionen betraut sind.
- 2.3 Ist eine Lieferung nicht verfügbar, weil die gematik von ihrem eigenen Lieferanten nicht beliefert wurde oder unser Vorrat für die Lieferung erschöpft ist, kann die gematik vom Vertrag zurücktreten.
- 2.4 Die Gefahr geht am Erfüllungsort auf den Besteller über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

3. Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die gematik ist berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Bestellers per Nachnahme vorzunehmen oder Vorkasse zu verlangen.
- 3.3 Die Lieferungen verbleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung der gematik gegenüber dem Besteller zustehenden Ansprüche im Eigentum der gematik.

4. Laufzeit der Zertifikate

- 4.1 Dem Besteller ist bekannt, dass auf den Prüfkarten eGK Zertifikate gespeichert sind, die einen Einsatz in der Produktivumgebung der Telematikinfrastruktur ermöglichen und eine begrenzte Laufzeit haben. Die Laufzeit der Zertifikate für die Prüfkarten eGK beträgt mindestens 12 Monate ab Lieferung.

5. Sach- und Rechtsmängel

- 5.1 Der Besteller hat die Lieferung nach Empfang unverzüglich auf die Vertragsgemäßheit und Transportschäden zu prüfen (§ 377 HGB).
- 5.2 Dem Besteller ist bekannt, dass es sich um Prüfkarten handelt, die allein dem Zweck der Überprüfung von technischen Komponenten und Abläufen dienen. Die gematik kann daher keine Gewährleistung für die uneingeschränkte Funktionalität nach der Technischen Spezifikation und Übereinstimmung zu Echtkarten übernehmen. Der Besteller ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen eines eigenen Produktes dessen Funktionalität selbstständig und vollständig zu prüfen.
- 5.3 Bei Mängeln bessern wir nach unserer Wahl unentgeltlich nach oder liefern kostenlos Ersatz.
- 5.4 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

6. Sonstige Haftung

- 6.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 6.2 Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

6.3 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

7. Sonstiges

7.1 Der Besteller darf die Prüfkarten eGK ausschließlich an solche Dritte weiterveräußern oder weitergeben, die nach Ziffer 2.1 Satz 2 dieser AGB-PK grundsätzlich selbst bestellberechtigt sind und bei denen ein Bedarf an den Prüfkarten eGK erkennbar ist. Hierbei hat der Besteller diese Dritten jedoch nachweisbar im gleichen Umfang auf die vorstehende Veräußerungs- und Weitergabebeschränkung und die Pflicht zur Verlustmeldung nach Ziffer 7.2 zu verpflichten sowie auf die Laufzeitbegrenzung der Zertifikate nach Ziffer 4.1 sowie auf die Einschränkung der Funktionalität und des Verwendungszwecks nach Ziffer 5.2 hinzuweisen. Der Besteller ist verpflichtet die gematik innerhalb einer Frist von einem Monat nach Weitergabe bzw. Weiterveräußerung der Prüfkarten eGK schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, an welche Organisation in welcher Stückzahl die Prüfkarten weitergegeben wurden. Ein Verstoß gegen die Pflichten des Bestellers nach dieser Ziffer 7.1 kann den dauerhaften Ausschluss von der Bestellberechtigung bezüglich der Prüfkarten eGK zur Folge haben.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet bei Verlust einer oder mehrerer Prüfkarten eGK diesen unverzüglich an die gematik zu melden.

8. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

8.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

8.2 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.